

Beurteilungskriterien für die Angemessenheit von Wohnraum in Schwabach Änderung ab dem 01.08.2018

Für die Beurteilung der Angemessenheit einer Wohnung gelten im Allgemeinen unten stehende Kriterien. Bitte beachten Sie, dass diese Werte grundsätzlich den Höchstbetrag der einer Bedarfsgemeinschaft zustehenden Unterkunftskosten darstellen und daher lediglich als Richtwert anzusehen sind. Das Sozialamt der Stadt Schwabach behält sich vor, für die Beurteilung der tatsächlichen Angemessenheit einer Wohnung auch den „Schwabacher Mietenspiegel für Altbauwohnungen und freifinanzierte Neubauwohnungen“ heranzuziehen.

Anzahl Personen	angemessene Größe	Richtwert
1 Person	50 m ²	360,00 €
2 Personen	65 m ²	455,00 €
3 Personen	75 m ²	502,00 €
4 Personen	90 m ²	624,00 €
5 Personen	105 m ²	694,00 €
jede weitere Person 99,00 €		

Oben stehende Beträge beinhalten die Kaltmiete sowie die Nebenkosten. Heizkosten können gesondert geltend gemacht werden. Diese unterliegen ebenfalls der Überprüfung der Angemessenheit.

Beachten Sie außerdem, dass bei Bezug einer nicht angemessenen Wohnung auch keine Nachzahlungen bei den Nebenkosten übernommen werden können.